

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 • Jahrgang 2006 • vom 28. April 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 32 "Ortskern Pont"

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 32 „Ortskern Pont“

B. Bekanntmachungsanordnung

A. 1. Beschluss zur Teilung des Plangebietes

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 beschlossen, das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 32 „Ortskern Pont“ in die Teilbereiche 32 A (Am Gänsegraben) und 32 B (An der Dorfweise) zu teilen.

Die Abgrenzung der Teilbereiche ist in der Übersicht unter A 4 dargestellt.

A. 2. Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Planung, Umweltschutz und Stadtentwicklung des Rates der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 05.04.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32 A „Ortskern Pont – Teilbereich A“ (Am Gänsegraben) gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches (BauGB) offen zu legen.

A. 3. Offenlage

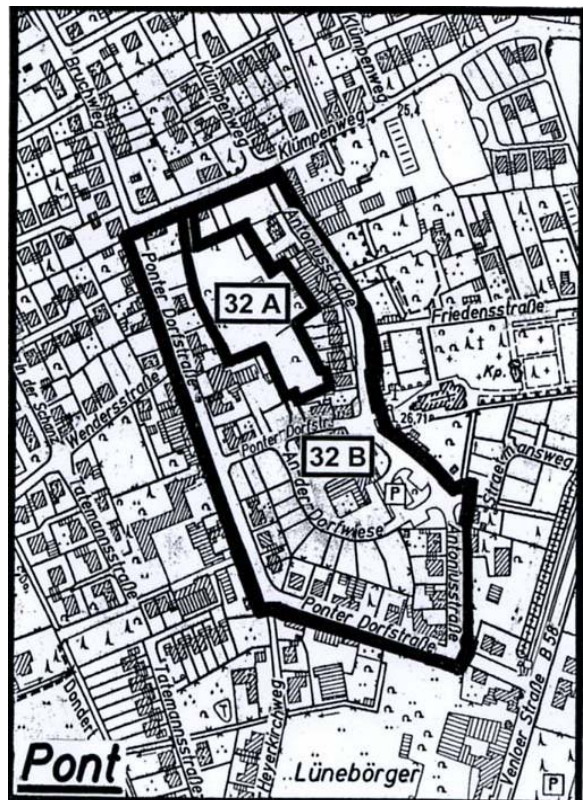
Die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 32 A „Ortskern Pont – Teilbereich A“ (Am Gänsegraben) mit dem Entwurf der Begründung erfolgt in der Zeit vom 08.05.2006 bis zum 09.06.2006 einschließlich auf dem Flur des Verwaltungsgebäudes der Stadt Geldern, Issumer Tor 36 in 47608 Geldern, gegenüber den Büros 330 und 331. Über den Planinhalt und den Inhalt der Begründung sowie über die Ziele und Zwecke der Planung wird auf Wunsch von den Mitarbeitern der Planungsabteilung in den Büros 326 und 330 – 331 Auskunft erteilt.

Während dieser Zeit besteht während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern für alle Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Anregungen zum Planentwurf und dem Entwurf der Begründung Anregungen abzugeben.

Dies kann mündlich zur Niederschrift in den Büros 326 und 330 bis 331 sowie schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Geldern, Bau- und Planungsamt, Postfach 1448 in 47594 Geldern erfolgen.

A. 4. Übersicht

(Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte 20/06, Kreis Kleve, DGK5-28/05)



B. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse, Ratsbeschlüsse und Termine werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 20.04.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Berges
Erste Beigeordnete